

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beteiligt:

Betreff:

Entscheidungen des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts, WBH

hier: IV. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beratungsfolge:

15.12.2022 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen nimmt den IV. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (WBH), wie er als Anlage Gegenstand dieser Verwaltungsvorlage ist, zur Kenntnis.

Von seinem Weisungsrecht an den Verwaltungsrat des WBH macht der Rat der Stadt Hagen keinen Gebrauch.

.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Gemäß § 11 Abs. 2 Nummer 1 der Satzung des WBH entscheidet der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über den Erlass und die Änderung von Satzungen im Rahmen der durch die Anstaltssatzung nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereiche der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Stadt Hagen.

Der Verwaltungsrat hat den IV. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung in seiner Sitzung am 02.12.2022 ohne Beschlussfassung in 1. Lesung beraten. In der für den 15.12.2022 angesetzten Sondersitzung des WBH Verwaltungsrats wird voraussichtlich der IV. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung wie in der Anlage dargestellt beschlossen.

Über das Abstimmungsergebnis des Verwaltungsrates wird in der Ratssitzung berichtet.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats unterliegt gem. § 11 Abs. 4 der Satzung des WBH den Weisungen des Rates der Stadt Hagen.

Weitere Informationen sind der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Vorlage der Verwaltungsratssitzung vom 15.12.2022 und ihren Anlagen zu entnehmen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Steuerliche Auswirkungen

Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE WBH

Amt/Eigenbetrieb:

WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beteiligt:**Betreff:**

IV. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen
Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beratungsfolge:

02.12.2022 WBH-Verwaltungsrat

Beschlussfassung:

WBH-Verwaltungsrat

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der AöR WBH beschließt den IV. Nachtrag zur
Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb
Hagen WBH, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen vom 14.12.2018, der
als Anlage Gegenstand der Niederschrift ist.

Die Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Für 2023 ergibt sich ein Gesamtgebührenbedarf in Höhe von 55.933.754 Euro (Gesamtkosten Anlage A abzgl. der Nebeneinnahmen Anlage B). Dieser liegt um 12,0 % (5.856 TEUR) über dem Vorjahreswert.

Kosten gemäß Anlage A):

Die Gesamtkosten beruhen, soweit sie gebührenfähigen Aufwand darstellen und nicht kalkulatorischer Natur sind, auf den Daten des Wirtschaftsplans 2023.

Die für die Kalkulation wesentlichen Positionen und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr werden im Folgenden erläutert. Nicht gebührenwirksame Leistungen (u.a. Einleitungsanträge Stadt Hagen, Unterhaltung öff. Entwässerungseinrichtungen) werden in den Sparten ausgewiesen, in denen die Leistung aufgrund der zukünftigen Betrauung erbracht werden. Aus diesem Grund ist eine weitergehende Abgrenzung in der Gebührenkalkulation nicht erforderlich.

Materialaufwand steigt um rd. 1.334 TEUR auf 17.585 TEUR (16.251 TEUR). Maßgeblich ist hier die Steigerung des Ruhrverbandsbeitrags im Vergleich zum Vorjahr um 550 TEUR.

Der **Personalaufwand** verringert sich gegenüber dem Planwert für das Jahr 2022 (8.457 TEUR) um rd. 94 TEUR auf 8.362 TEUR. Ursächlich hierfür sind geringere Aufwendungen für Pensionsrückstellungen. Tariflich bedingte Personalkostensteigerungen sind mit rd. 5,5 % berücksichtigt.

Bei der Berechnung der **kalkulatorischen Abschreibungen** wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte erstmalig und auch in Anlehnung an das DWA Merkblatt 133 einer systematischen Bewertung unterzogen. Der WBH hat hierzu ein externes Ingenieurbüro mit der Bewertung beauftragt. In der Folge veränderter Rahmenbedingungen und Bewertungsparameter sind die Wiederbeschaffungszweitwerte höher anzusetzen. Gleichzeitig mussten hohe Baukostensteigerungen infolge der Auswirkungen der Maßnahmen zur weltweiten Bekämpfung der Pandemie und den Auswirkungen des Ukrainekrieges berücksichtigt werden. Der Ansatz der kalkulatorischen Kosten erhöht sich gegenüber dem Ansatz 2021 um 13.035 TEUR auf nunmehr 28.336 TEUR.

Aufgrund des jüngsten, aktuell aber noch nicht rechtskräftigen, OVG-Urteils hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen zum Ansatz **kalkulatorischer Zinsen**, wird diese Position mit einem Wert von 0 TEUR angesetzt (Vorjahr 10.041 TEUR mit einem Zinssatz von 5,24%).

Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** steigen, insbesondere aufgrund höherer IT-Aufwendungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Geschäftsprozesse, auf insgesamt 1.706 TEUR (Vorjahr 1.000 TEUR).

Abgrenzungen gemäß Anlage B):

Die Abgrenzungen gemäß Anlage B stellen Aufwandskorrekturposten zum Gebührenhaushalt dar. Im Kern handelt sich mit 262 TEUR um Kostenbeteiligungen und Leistungen Dritter sowie die aktivierten Eigenleistungen i.H.v. 1.250 TEUR:

Entwicklung des Wasserverbrauchs:

Die Wirtschaft ist nach wie vor durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die Auswirkungen des Ukrainekrieges beeinträchtigt. Bei den industriellen Abwassermengen wird daher erneut mit einer leicht steigenden Entwicklung gerechnet. Hinsichtlich der Privatnutzer geht der WBH erneut davon aus, dass das häusliche Abwasser durch Kurz- und Heimarbeit in etwa auf dem Niveau des Vorjahresplans bewegen dürfte. Insgesamt wird im Gewerbe- und Industriebereich 888 Tm³ (Vorjahr 840 Tm³) Abwasseranfall und im Privatbereich, analog des Vorjahrs, mit 9.835 Tm³ Abwasseranfall geplant. Insgesamt wird eine Schmutzwassermenge von 10.722 Tm³ (Vorjahr 10.675 Tm³) unterstellt.

Kostenüber- bzw. -unterdeckungen aus Vorjahren:

Durch die Nachkalkulation festgestellte Kostenüber- bzw. -unterdeckungen sind gem. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW binnen einer 4-Jahresfrist auszugleichen.

Im Ergebnis werden die über die Nachkalkulation für das Jahr 2020 ausgewiesene Überdeckungen für den Bereich der Niederschlagswassergebühr in Höhe von rd. 335 TEUR und im Bereich der Schmutzwassergebühr in Höhe von rd. 535 TEUR gebührenmindernd berücksichtigt.

Gebührenentwicklung:

Die Gebühren für Privathaushalte können aufgrund der gestiegenen Kosten nicht, wie in den Vorjahren lange Zeit gewohnt, konstant gehalten werden. Gleichwohl beabsichtigt der WBH nicht das als kostendeckend kalkulierte Gebührenvolumen in voller Höhe zu erheben. Es wird daher mit einer geplanten Kostenunterdeckung in Höhe von rd. 1.927 TEUR kalkuliert (1.136 TEUR im Bereich Schmutzwasser und 791 TEUR im Bereich Niederschlagswasser).

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023 werden folgende Gebühren-sätze ermittelt:

		2023	2023	2022
		kostendeckende Gebühren [€/qm bzw. €/cbm]	zu erhebende Gebühren [€/qm bzw. €/cbm]	[€/qm bzw. €/cbm]
Nicht-Mitglieder des Ruhrverbandes	Schmutzwasser	2,81	2,70	2,50
	Niederschlagswasser	1,47	1,40	1,26
Mitglieder des Ruhrverbandes	Schmutzwasser	1,56	1,50	1,30
	Niederschlagswasser	1,32	1,25	1,12

Betrachtet man einen durchschnittlichen Privathaushalt mit 4 Personen (200 cbm Wasserverbrauch; 130 qm befestigte Fläche), so wie er beim Gebührenvergleich des Bundes Deutscher Steuerzahler zu Grunde gelegt wird, dann ergibt sich für diesen Haushalt für 2023 eine um 8,76 % gestiegene Abgabenlast von 722,00 Euro (Vorjahr 663,80 Euro).

Gem. §§ 11 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 11 Abs. 4 der Kommunalunternehmenssatzung unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsrats in Satzungsangelegenheiten einer Weisung des Rates der Stadt Hagen.

gez.

Henning Keune
Vorstandssprecher

gez.

Hans-Joachim Bihs
Vorstand

Anlage 1

IV. Nachtrag vom.....zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 20. Juli 2018 in Verbindung mit §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom **13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)** der §§ 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW., S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1470**), hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebs Hagen AöR in seiner Sitzung am 02. Dezember 2022 folgenden IV. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH vom 14. Dezember 2018 beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 5 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich:

- a) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes gem. § 3 Abs. 1 a): 1,50 €
- b) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): 2,70 €.“

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich:

- a) für Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes gem. § 3 Abs. 1 a): 1,25 €
- b) für übrige Gebührenpflichtige gem. § 3 Abs. 1 b): 1,40 €.“

Artikel II:

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Entwässerungsgebühr

Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023

Der Gebührenbedarf ergibt sich aus der Differenz zwischen Gesamtkosten und Abgrenzungen.

	2023	2022
Gesamtkosten (s. Anlage A)	55.993.754	51.054.040
./. Abgrenzungen (s. Anlage B)	<u>1.511.279</u>	<u>2.427.622</u>
	54.482.475	48.626.418

Verteilungsschlüssel

Die Aufteilung des Gebührenbedarfs "Entwässerungsgebühr" erfolgt nach den hier aufgeführten Verteilungsschlüsseln:

	Niederschlagswasser	Schmutzwasser
Kosten Abwasserableitung Abwasserbehandlung	55,71%	44,29%
Anteil für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen	32,5%	
übrige Flächen	67,5%	

Berechnung des Gebührensatzes

Der Gebührenbedarf setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Ableitungskosten	39.478.475
Klärkostenbeitrag	14.271.500
Abwasserabgaben	<u>732.500</u>
Gebührenbedarf	54.482.475

Gebührenbedarf nach Abwasserarten und Abnehmergruppen:

	Niederschlagswasser	Schmutzwasser	gesamt
--	---------------------	---------------	--------

Ableitungskosten	21.993.459	17.485.017	39.478.475
Klärkostenbeitrag	2.378.000	11.893.500	14.271.500
Abwasserabgabe	<u>310.000</u>	<u>422.500</u>	<u>732.500</u>
Gesamt	24.681.459	29.801.017	54.482.475

Anteil für öffentliche Verkehrsflächen: **8.021.474** gesamt **8.021.474**
32,5% der Gesamtfläche

Ableitungskosten	7.147.874	7.147.874
Klärkostenbeitrag	772.850	772.850
Abwasserabgabe	100.750	100.750

Gebührenbedarf: **16.659.985** **29.801.017** **46.461.001**
(ohne Anteil für öffentliche Verkehrsflächen)

Anteile Kostenunterdeckungen -überdeckungen aus Vorjahren	
2020	-335.470
2021	-335.470

Gebührenfähiger Aufwand: **16.324.514** **29.266.058** **45.590.571**

Daraus ergeben sich die folgenden Gebührensätze:

I. Für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die nicht Mitglieder des Ruhrverbandes sind:

a) **Niederschlagswassergebühr**
(ohne Anteil für öffentliche Verkehrsflächen)

- Ableitungskosten

$$14.510.115 \text{ €} : 11.020.700 \text{ qm} = 1,3166 \text{ €/qm}$$

- Abwasserabgabe Niederschlagswasser

$$209.250 \text{ €} : 11.020.700 \text{ qm} = 0,0190 \text{ €/qm}$$

- Klärkostenbeitrag

$$1.605.150 \text{ €} : 10.334.200 \text{ qm} = 0,1553 \text{ €/qm}$$

gerundet:
gerundet angepasster Satz: **1,40 €/qm**

2022

1,26 €/cbm

b) **Schmutzwassergebühr**

- Ableitungskosten

$$16.950.058 \text{ €} : 10.722.600 \text{ cbm} = 1,5808 \text{ €/cbm}$$

- Abwasserabgabe Schmutzwasser

$$422.500 \text{ €} : 9.835.000 \text{ cbm} = 0,0430 \text{ €/cbm}$$

- Klärkostenbeitrag

$$11.893.500 \text{ €} : 9.835.000 \text{ cbm} = 1,2093 \text{ €/cbm}$$

gerundet:
gerundet angepasster Satz: **2,70 €/cbm**

2022

2,50 €/cbm

II. Für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die Mitglieder des Ruhrverbandes sind:

a) Niederschlagswassergebühr

- Ableitungskosten einschl. Abwasserabgabe Niederschlagswasser	1,3356 €/qm
gerundet:	1,34 €/qm
gerundet angepasster Satz:	1,25 €/qm

2022

1,12 €/qm

b) Schmutzwassergebühr

- Ableitungskosten	1,5808 €/cbm
gerundet:	1,58 €/cbm
gerundet angepasster Satz:	1,50 €/cbm

2022

1,30 €/qm

Entwässerungsgebühr Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023		
<u>Gesamtkosten</u>		
	Ansatz 2023 in €	Ansatz 2022 in €
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren		
- Reparaturmaterial Kanalunterhaltung	129.480	59.320
- Bewirtschaftungskosten	202.870	228.651
- Dienst- und Schutzbekleidung	24.638	22.398
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
- Betriebskostenumlage Ruhrverband	14.939.000	14.389.000
- Gebühreneinzugskosten	252.000	176.000
- Entwässerungsplanung	316.700	140.000
- Abwasserabgaben Trennsysteme	137.800	65.000
- Abwasseruntersuchungen	9.000	18.000
- Einleitungsanträge	10.000	110.000
- Kanalnetzunterhaltung	544.700	593.255
- Entsorgung Kanalrückstände und Sinkkastengut	21.929	19.935
- Sonstige Entsorgungskosten	13.000	7.440
- Fahrzeugkosten	219.053	112.095
- Unterhaltung Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	72.250	28.040
- Unterhaltung Betriebshof / Werkstatt	456.077	107.790
- Störungsmanagement	44.170	8.420
- Erstattung Betriebskosten	10.945	10.945
- Sonstiges	181.726	154.962
Summe 5.:	<u>17.585.338</u>	<u>16.251.251</u>
6. Personalaufwand	<u>8.362.864</u>	<u>8.456.690</u>
7. Kalkulatorische Abschreibungen	<u>28.336.100</u>	<u>15.300.725</u>
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Verwaltungskostenbeitrag		
- Kostenumlagen Stadt	449.290	284.390
- EDV-Kosten HABIT	7.481	4.735
- Versicherungen über Stadt	123.597	76.100
b) Neutrale Aufwendungen		
c) Sonstiger Aufwand des Betriebes		
- Fort- und Weiterbildung	110.246	67.880
- Übriger Aufwand	78.551	48.365
d) Sonstiger Aufwand der Verwaltung		
- Prüfungs- und Beratungskosten	61.498	37.865
- EDV-Aufwand	622.596	324.365
- Übriger Aufwand	253.263	155.938
Summe 8.:	<u>1.706.522</u>	<u>999.638</u>
9. Kalkulatorische Zinsen	<u>0</u>	<u>10.041.085</u>
10. Sonstige Steuern	<u>2.931</u>	<u>4.651</u>
Gesamtsumme Aufwand:	<u>55.993.754</u>	<u>51.054.040</u>

Entwässerungsgebühr
Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023
Abgrenzungen

Position/Bezeichnung	Ansatz 2023 in €	Ansatz 2022 in €
1. <u>Umsatzerlöse</u>		
a) Leistungen für die Stadt		
- Unterhaltung öff. Entwässerungseinrichtungen	0	459.366
- Einleitungsanträge Stadt	0	156.000
- Brunnenwartung	0	68.906
c) Kostenbeteiligung Ruhrverband an der Niederschlagswasserbehandlung	100.000	100.000
d) Abwasserdurchleitungen	90.000	90.000
e) Leistungen für Dritte / Amtshilfe	0	234.500
f) Prüfung/Verwaltung	34.510	34.000
g) Abwasseruntersuchungen	8.500	7.000
h) Mieten	28.269	27.850
i) Sonstiges	1.500	1.500
<u>Summe 1:</u>	<u>261.279</u>	<u>1.177.622</u>
2. <u>Andere aktivierte Eigenleistungen</u>	<u>1.250.000</u>	<u>1.250.000</u>
Summe Erträge:	1.511.279	2.427.622